



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

27. Jahrgang

Schwerin, den 26. September

Nr. 9/2017

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

| | |
|---|-----|
| Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 55 | 130 |
| Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ | 132 |
| Verwaltungsvorschrift „Rahmenplan für den Höhere Berufsfachschule Bildungsgang Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“ | 153 |

I. Amtlicher Teil

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 22. September 2017

Aufgrund des § 33 Satz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „In den Antrag sind aufzunehmen:“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. für den Erwerb der Berufsreife die Angaben der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewählten Fächer für die mündliche Prüfung,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. für den Erwerb der Mittleren Reife die Angaben der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewählten Fächer für die mündliche Prüfung,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Komma die Wörter „sofern gültige Ausweispapiere nicht vorliegen, kann ersatzweise die behördliche Meldebescheinigung vorgelegt werden,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Komma die Wörter „ersatzweise kann die Bescheinigung über den absolvierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz vorgelegt werden,“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „beziehungsweise Sorgeberechtigten“ eingefügt.

2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 stehen für die Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden zur Verfügung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für Prüfungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 gilt:

Ist eine schriftliche Arbeit eines Prüflings mit `ungenügend` bewertet worden, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung wird für `nicht bestanden` erklärt. Eine mit `mangelhaft` bewertete schriftliche Prüfungsleistung kann durch eine mindestens befriedigende Note des anderen Prüfungsfaches ausgeglichen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und folgender Satz wird angefügt:

„Eine mit `mangelhaft` bewertete schriftliche Prüfungsleistung kann durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach ausgeglichen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit `mangelhaft` abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin dies durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Die Fächer Deutsch und Mathematik sind dabei nur untereinander ausgleichbar.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit `mangelhaft` abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin dies durch eine mindestens befriedigende Note ausgleichen kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Schwerin, den 22. September 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 130

Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. September 2017

1 Grundsätzliches

1.1 Schulwanderungen und Schulfahrten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitern den Unterricht und ermöglichen in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen.

1.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes. Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift und daher unzulässig.

1.3 Zu den Schulwanderungen zählen Exkursionen und Wandertage. Zu den Schulfahrten gehören Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten, zu den auch die Schüleraustausche im Rahmen von Schulpartnerschaften zählen.

Klassenfahrten finden vorrangig in der Primarstufe und im Sekundarbereich I statt.

Studienfahrten sind Gruppenreisen, die das Fachwissen erweitern sollen. Sie werden vorrangig in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie im Rahmen der Bildungsangebote an Schulen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes durchgeführt.

Schülergruppen können sich aus einzelnen Schülerinnen und Schülern einer Klasse, eines Jahrganges oder jahrgangsübergreifend zusammensetzen. Darüber hinaus können Schülergruppen auch schulübergreifend gebildet werden.

1.4 Nicht unter die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift fallen Gedenkstättenfahrten und Fahrten, die im Zusammenhang mit Schülerpraktika stehen. Diese sind geregelt in der „Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beziehungsweise in der Verwaltungsvorschrift „Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Darüber hinaus werden auch Fahrten zu Regional- und Bundesfinalen der verschiedenen Sportarten sowie Fahrten, die im Rahmen von Vereinstätigkeit außerhalb der Verantwortung von Schule stattfinden, nicht über diese Verwaltungsvorschrift geregelt.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Um die pädagogischen Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung erforderlich.

Die Vorbereitung obliegt im Regelfall den für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkräften im Zusammenwirken mit den Schülerinnen und Schülern. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.

2.2 Bei der Wahl der Reiseziele ist Folgendes zu beachten:

– In der Primarstufe finden die Schulfahrten ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern statt.

– In der Orientierungsstufe konzentrieren sich die Schulfahrten auf die norddeutschen Bundesländer.

– In der Jahrgangsstufen 7 finden die Schulfahrten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.

– Ab der Jahrgangsstufe 8 sind Schulfahrten ins Ausland möglich. Es sind vorrangig die europäischen Länder als Reiseziel auszuwählen. Die Hinweise des Auswärtigen Amtes sind zu berücksichtigen.

– Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde. Hierzu zählen insbesondere auch Schulwanderungen und Schulfahrten, die in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs in das Nachbarland Polen stattfinden sollen.

2.3 Festlegungen, an welchem Ort eine Schulwanderung oder Schulfahrt beginnen und enden soll, trifft die Schulleitung in Absprache mit der verantwortlichen Aufsichtsperson. Eine Abweichung hiervon ist unzulässig. Sofern die Veranstaltung nicht an der Schule beginnen soll, ist für die nicht-volljährigen Schülerinnen und Schüler das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

2.3.1 Bei Schulfahrten oder Schulwanderungen, die an den allgemein bildenden Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen.

2.3.2 Bei Schulwanderungen, die an den beruflichen Schulen stattfinden, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der verantwortlichen Aufsichtsperson festlegen, dass die schulische Veranstaltung erst am Zielort beginnt und auch endet. Die Schülerinnen und Schüler finden sich dann selbstständig, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur vereinbar-

ten Zeit am festgelegten Zielort ein. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Schulfahrten, die an beruflichen Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler können als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

- 2.4 Die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen ist in der Regel so auszugestalten, dass jeweils eine Lehrkraft als verantwortliche Aufsichtsperson für die Veranstaltung einzusetzen ist. Diese wird bei einer Gruppengröße von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern von einer zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitperson unterstützt. Bei Schülergruppen mit mehr als 30 Teilnehmern ist für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler eine weitere Aufsichts- oder Begleitperson einsetzbar.

Werden darüber hinausgehend zusätzlich noch weitere Aufsichts- oder Begleitpersonen eingesetzt, können diese ihre tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie den Verpflegungsmehraufwand gemäß dieser Verwaltungsvorschrift nicht geltend machen. Darauf ist im Vorfeld entsprechend hinzuweisen.

Bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung richtet sich die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen nach den individuellen Bedarfen. Ebenso können auch besondere Bedarfe, die im Rahmen der Inklusion erforderlich werden, Berücksichtigung finden.

- 2.5 Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleitung zu beantragen. Für die an Schulen tätigen Landesbediensteten sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung durch die Schulleitung erteilt ist. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss rechtsverbindlicher Verträge. Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren einer Schulfahrt ist das Formular in Anlage 8 zu nutzen.

Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die hierfür zu verwendende Anlage 13 ist der zuständigen Schulbehörde bei der Abrechnung vorzulegen.

- 2.6 Grundsätzlich sind bei Schulfahrten und sofern erforderlich auch bei Schulwanderungen die zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel oder Angebote von Reiseunternehmen bzw. privaten Unternehmen zur Beförderung zu nutzen. Nur wenn die Nutzung der oben genannten Beförderungsmittel gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, kann die Schulleitung im gegenseitigen Einverständnis einer Aufsichtsperson die Nutzung des privaten Perso-

nenkraftwagens auch zur Beförderung von Schülerinnen oder Schülern gestatten. Sofern Schülerinnen oder Schüler befördert werden, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen (Anlage 5). Auf dem Dienstreiseantrag der Aufsichtsperson ist das Vorliegen des triftigen Grundes gemäß den Bestimmungen des Landesreisegesetzes M-V in § 4 Absatz 1 entsprechend auszuweisen. Die Aufsichtsperson hat ein schriftliches Einverständnis abzugeben (Anlage 6).

Gleiches gilt für die Benutzung von Fahrzeugen, die Dritte bereitstellen.

- 2.7 Die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme anderweitiger Vergünstigungen, die im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten gewährt werden, wie zum Beispiel Freiplätze oder auch Freikarten, ist den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt. Etwaige Vergünstigungen sind auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen umzulegen.

Unbeschadet dessen sind Zuwendungen durch Dritte möglich, die auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umzulegen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ vom 28. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 4 S. 170) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3 Aufsicht und Begleitung

- 3.1 Aufsichtspersonen sind an der Schule tätige Landesbeschäftigte.

- 3.2 Begleitpersonen sind insbesondere Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Begleitpersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter. Sie unterstützen die unter Punkt 3.1 genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht.

- 3.3 Für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten tragen die teilnehmenden Aufsichtspersonen die Verantwortung. Die Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei Schulfahrten setzt eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur Übertragung der elterlichen Sorge auf die verantwortliche Aufsichtsperson voraus. Für diese Einverständniserklärung ist die Anlage 1 zu verwenden.

4 Anzahl und Dauer

- 4.1 Anzahl

- 4.1.1 In jeder Jahrgangsstufe soll mindestens eine Schulwanderung stattfinden. Die Anzahl von Exkursionen und Wandertagen liegt im pädagogischen Ermessen der Schule. Die Schulleitung genehmigt die Schulwanderungen. Dabei sind maßgeblich die zur Verfügung stehenden und unter Punkt 5 ausgewiesenen Haushaltsmittel zu beachten.

4.1.2 Im Primarbereich (in der Jahrgangsstufe 3 im zweiten Halbjahr oder in der Jahrgangsstufe 4) kann eine Klassenfahrt durchgeführt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 soll mindestens eine Klassenfahrt und können unter Einhaltung der in den Staatlichen Schulämtern vorhandenen Haushaltsmittel bis zu zwei Klassenfahrten durchgeführt werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann eine Studienfahrt durchgeführt werden.

4.1.3 Studienfahrten sowie Schülergruppenfahrten sind mit der Jahresplanung (Punkt 6.2) bei der zuständigen Schulbehörde entsprechend begründet einzureichen (Anlage 12). Diese Fahrten sind so zu gestalten, dass sowohl von der Anzahl als auch von der Dauer eine möglichst geringe Beeinträchtigung des regulären Schulbetriebs für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler sichergestellt ist.

4.2 Dauer

4.2.1 Für die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten gelten in der Regel folgende Richtwerte:

- Exkursionen: mehrstündig,
- Wandertage: eintägig,
- Schülergruppenfahrten: ein- bis mehrtägig (bis maximal vierwöchig bei Schüleraustauschen im Rahmen von Schulpartnerschaften),
- Klassen- und Studienfahrten: maximal fünf Unterrichtstage in der Primarstufe sowie in den Sekundarstufen I und II.

4.2.2 Sofern eine Schulwanderung auch Reisetätigkeit beinhaltet, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Fahrtzeit und Gesamtzeit der Veranstaltung zu achten. Die Fahrtzeit sollte höchstens ein Drittel der Gesamtzeit betragen.

4.2.3 Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien veranstaltet werden. Sie müssen überwiegend an Unterrichtstagen stattfinden.

4.2.4 Um den Unterricht an einer Schule möglichst gering zu beeinträchtigen, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten einheitlichen Terminen stattfinden. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder einer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geführten Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.

5 Budgetregelungen

Schulwanderungen und Schulfahrten können nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel genehmigt werden. Maßgeblich ist der durch den Landtag beschlossene Landeshaushalt. Die Budgets für Schulwanderungen und Schulfahrten werden den zuständigen Schulbehörden jeweils für

den Zeitraum eines Kalenderjahres zugewiesen. Hierbei werden die jeweilige Gesamtanzahl der Klassen sowie die individuellen Bedarfe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung sowie der Schulen mit einem hohen inklusiven Schüleranteil zugrunde gelegt. Bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich zu beachten.

5.1 Bei der Durchführung von Schulwanderungen können insgesamt pro Kalenderjahr und Klasse in der Primarstufe Aufwendungen in Höhe von insgesamt 20 Euro und in den Sekundarstufen I und II von insgesamt 25 Euro für die Teilnahme von Aufsichts- und Begleitpersonen geltend gemacht werden. Die Abrechnung für die Landesbediensteten erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung durch Begleitpersonen erfolgt entsprechend den Regelungen in Punkt 6.4.2.

5.2 Bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten sind die Regelungen zur Anzahl der Fahrten (Punkt 4.1), zur Wahl des Reisezieles (Punkt 2.2), zur Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen (Punkt 2.4) sowie zur Dauer der Fahrt (Punkt 4.2) einzuhalten.

6 Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

6.1 Planung der Schule

6.1.1 Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 76 Absatz 7 Nummer 4 des Schulgesetzes über Grundsätze für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten und dokumentiert diese Grundsätze. Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten für das darauffolgende Kalenderjahr auf. Er wird in den zuständigen Klassenkonferenzen vorbereitet. Die Gesamtplanung ist zunächst mit der zuständigen Schulbehörde vorabzustimmen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzuhalten. Die Termine für die Vorabstimmungen legen die zuständigen Schulbehörden individuell fest. Erst danach wird der detaillierte Schulfahrtenplan von der Schulkonferenz verabschiedet.

6.1.2 Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht verhindern.

6.1.3 Die Planung und die Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Schulwanderungen und Schulfahrten sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Dabei sind die möglichen finanziellen Förderungen, wie zum Beispiel die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, darzustellen. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 3 oder 4) ist rechtzeitig einzuholen. Unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife kann den Schülerinnen und Schülern während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigte Frei-

zeitgewährung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise der volljährige Schüler können der Freizeitgewährung widersprechen (Anlage 3 oder 4). Die Merkliste (Anlage 7) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

6.1.4 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Verantwortliche beziehungsweise den Verantwortlichen darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten – zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten – bestehen können.

Besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Teilnehmer mittels eines Rahmenvertrages eine pauschale Auslandskrankenversicherung für das entsprechende Besuchsland beziehungsweise die Besuchsländer zu schließen, sind die Kosten bei Abschluss anteilig auf die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler umzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits über eine entsprechende individuelle Auslandskrankenversicherung verfügen, können die Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler erklären, dass sie die Gruppenversicherung nicht in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall müssen sie den adäquaten Versicherungsschutz rechtzeitig nachweisen. Hierfür ist die Anlage 2 zu nutzen.

6.1.5 Die Schule plant und führt erforderlichenfalls Schulwanderungen und Schulfahrten so durch, dass auch schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, ihnen Gleichgestellte sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art und Umfang der individuellen Behinderung eine Teilnahme möglich und zumutbar ist.

6.1.6 Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6.2 Bewilligung der Planung durch die zuständige Schulbehörde

Die Schulleitung legt der zuständigen Schulbehörde spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres die abschließende Planung für die jeweils im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Schulwanderungen sowie ein- und mehrtägigen Schulfahrten vor. Hierfür ist die Planungsübersicht in Anlage 9 zu nutzen.

Die zuständige Schulbehörde prüft die Einhaltung der rechtlichen Normen und bewilligt unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Budgets die vorgelegte Planung. Sie bescheidet grundsätzlich sechs Wochen nach Eingang und spätestens bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

6.3 Vertragsabschlüsse

6.3.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt 2.5 von der Schule im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und zwingend der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters.

6.3.2 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 3 oder 4).

6.4 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten

6.4.1 Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler den Beitrag, der für die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten erhoben werden kann.

Es ist durch die Schule zu prüfen, ob der zuständige Schulträger gemäß § 110 Absatz 3 des Schulgesetzes Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gewährt, insbesondere bei Besuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

6.4.2 Die an Schulen tätigen Landesbediensteten beantragen die von der Schulleitung genehmigte Schulfahrt oder Schulwanderung (Anlage 8) als Dienstreise. Die Dienstreiseanträge sowie die Formulare für die Begleitpersonen (Anlage 13) werden zum Zeitpunkt der Abrechnung bei der zuständigen Schulbehörde eingereicht. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten oder Schulwanderungen beteiligten Aufsichts- und Begleitpersonen die Erstattung der Aufwendungen erfolgen kann.

Die an Schulwanderungen und Schulfahrten teilnehmenden Aufsichtspersonen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Begleitpersonen erhalten für die Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten eine Aufwandsentschädigung. Diese umfasst die Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrt-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie des Verpflegungsmehraufwandes in Höhe von 5 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung weniger als 12 Stunden beträgt und in Höhe von 10 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung mehr als 12 Stunden beträgt. Begleitpersonen verwenden für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung die Anlage 14. Die maßgeblichen Kostenbelege sind beizulegen.

6.5 Unfallverhütung

6.5.1 Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern sowie Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

6.5.2 Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierendem hohen Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen

Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Die Kontrolle, ob die Fahrräder den Bestimmungen der §§ 22a, 36, 64, 64a, 65, 67 und 69a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, obliegt vor und während der Fahrt den teilnehmenden Aufsichtspersonen im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung.

- 6.5.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserkiseilbahnfahren) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift "Sicherheitsmaßnahmen beim Schulsport" vom 14. Juni 1996 (Mittl.bl. BM M-V 1996 S. 399) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die Aufsichtspersonen haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend im Vorfeld zu informieren.

Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine Aufsichts- oder eine Begleitperson muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sein.
- Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese in vollem Umfang die Aufsicht übernehmen können. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber in jedem Falle bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen. Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.
- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig.
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur an ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten.
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.

- 6.5.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie bei Skiwanderungen haben die Aufsichtspersonen alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von

Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu berücksichtigen. Ebenso sind das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sowie die länderspezifischen Regelungen vor Ort bei der Streckenauswahl zu beachten. Das Tragen von geeigneten Helmen beim alpinen Skilauf und Snowboardfahren ist verpflichtend.

- 6.5.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Aufsichtspersonen übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e. V. oder des Deutschen Skiverbandes sind. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen.

- 6.5.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Aufsichts- und die Begleitpersonen, da sich die Rahmenbedingungen hier grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, sind die Aufsichtspersonen für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne, insbesondere für die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren. Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch. Vor Beginn der sportlichen Aktivität ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig einzuholen (Anlage 10 oder 11).

- 6.6 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Landesbeschäftigte und Begleitpersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der

Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Punkt 6.1.3) hingewiesen.

- 6.7 Beamtinnen und Beamte haben unmittelbar gegenüber ihrem Dienstherrn Anspruch auf Unfallfürsorge.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 14 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ vom 23. September 2013 außer Kraft.

Schwerin, den 22. September 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 132

Anlage 1**Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten für die Übertragung der elterlichen Personensorge für die Dauer einer mehrtägigen Schulfahrt**

Name des Kindes

Ich/Wir übertragen für den Zeitraum _____ der mehrtägigen Schulfahrt

nach _____
Reiseziel

die elterliche Sorge auf die Leiterin/den Leiter der mehrtägigen Schulfahrt oder seine Vertreterin/seinen Vertreter

Frau/Herrn _____ .

Er/Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer/seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Dauer der mehrtägigen Schulfahrt alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zum Wohl der o. g. Schülerin/des o. g. Schülers zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Notwendigkeit von Aufsichtsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Einhaltung der Aufenthaltsbestimmungen.

Besondere Hinweise, die bei der Aufsicht zu beachten sind:

Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anlage 2

(Auch für volljährige Schüler/innen geltend!)

**Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz bei Fahrten in
das Ausland**

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß Anlage 1 dieser
Verwaltungsvorschrift.)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass für mich/unser Kind

Name

ein individueller Krankenversicherungsschutz für die beabsichtigte Fahrt nach

Land bzw. Länder

bei folgender Versicherung besteht:

Name der Versicherung

Versicherungsnummer

Kontaktdaten der Versicherung für den Notfall (einschl. Notfallnummer):

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten,
der/des volljährigen Schüler/in/s

Anlage 3**Erklärung der/des Erziehungsberechtigten**

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/ unsere Tochter, mein / unser Sohn

_____ Name _____

an der Schulfahrt am _____ / vom _____ bis _____
teilnimmt.

Den mir bekannten Festlegungen zur individuellen Freizeitgestaltung für meine Tochter/meinen Sohn

stimme ich zu.

stimme ich nicht zu.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung _____ Euro) zu übernehmen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme meiner/unserer Tochter /meines/unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/wir werde(n) den Betrag bis zum _____ meiner/unserer Tochter/meinem/unserem Sohn mitgeben/mitbringen, auf das Konto mit der IBAN: _____

BIC: _____ überweisen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

(Nur von volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern auszufüllen!)

Anlage 4

Teilnahmebestätigung

Ich

_____ Name

werde an der Schulfahrt am _____ / vom _____ bis _____

teilnehmen.

Den mir bekannten Festlegungen zur individuellen Freizeitgestaltung

stimme ich zu.

stimme ich nicht zu.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter
Einschluss der Reiserücktrittsversicherung

_____ Euro) zu übernehmen.

Ich verpflichte mich, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme zu tragen, sofern
die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich werde den Betrag bis zum _____ mitbringen,

auf das Konto mit der IBAN: _____

BIC: _____ überweisen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage 5**Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihres Kindes im privaten Personenkraftwagen einer Aufsichtsperson bzw. einem von Dritten bereitgestellten Fahrzeug**

Hiermit gebe(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind *

Klasse: _____

am: _____

von der Aufsichtsperson Frau / Herrn

befördert werden darf.

* Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anlage 6**Einverständniserklärung der Aufsichtsperson zur Nutzung des privaten
Personenkraftwagens oder zum Führen eines von Dritten bereitgestellten
Fahrzeuges zur Schülerbeförderung**

- Hiermit zeige ich¹ an, dass ich meinen privaten Personenkraftwagen zur Beförderung von Schülern² nutzen werde.
- Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass ich ein bereitgestelltes Fahrzeug zur Schülerbeförderung² führen werde.

Anlass: _____

Datum: _____ Zahl der Schüler/innen: _____

¹ Schäden aufgrund von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von privaten Fahrzeugen können ersetzt werden, wenn nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften eine Dienstreise angeordnet und vor Antritt der Dienstreise im Einzelfall oder generell triftige Gründe im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz M-V für die Benutzung des privaten Fahrzeuges festgestellt wurden.

² Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle eines Kfz-Unfalles unter Umständen strafrechtlich und/oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Datum

Unterschrift Aufsichtsperson

Datum

Bestätigung Schulleitung

Anlage 7
(Seite 1)**Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten****1. Planung und Vorbereitung**

1.1 Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule

1.2 Frühzeitige Information der oder des Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der/des Erziehungsberechtigten
- Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

1.3 Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, sofern der Zeitraum der betrieblichen Ausbildung betroffen ist.

2. Beantragung / Bewilligung Schulbehörde

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Genehmigung der Aufnahme in den Schulfahrtenplan durch die Schulleitung
- Einholen der Bewilligung der Schulbehörde durch die Schulleitung
- Beantragung einer Dienstreise

3. Vertragsabschlüsse

3.1 Bestellungen/Voranmeldungen

- der Unterkunft
- des Transportunternehmens
- ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen

3.2 Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden.

Anlage 7

(Seite 2)

3.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare); Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.

3.4 notwendige Erklärung der oder des Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin, des volljährigen Schülers

4. Beratungsmöglichkeiten

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch zum Beispiel:

- Landeszentrale für Politische Bildung,
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine,
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern,
- Bahnunternehmen,
- AG „Junges Land für Junge Leute“?

5. Verkehrsmittel

5.1 Im Regelfall: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.

5.2 Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!),
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- geeignete Straßen- oder Wegeplanung

5.3 Beachtung örtlicher Gegebenheiten bei Veranstaltungen gemäß den Punkten 6.5.3 bis 6.5.6 einschließlich Prüfung und Absicherung des erforderlichen personellen Einsatzes.

6. Vertretungsregelung

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

7. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

(Einzureichen bei der Schulleitung!)**Anlage 8****Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme einer Schulwanderung oder Schulfahrt
in den Schulfahrtenplan**

| | |
|---|----|
| Klasse/Gruppe | |
| Termin Anlage Programm | |
| Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Namensliste) ggf. Nichtteilnehmende | |
| pädagogische Zielsetzung | |
| vorbereitende Maßnahmen (Vorbereitung und Planung im Unterricht) | |
| Namen der Aufsichtsperson/en (siehe Pkt. 3.1) | 1. |
| | 2. |
| Begleitperson/en (siehe Pkt. 3.2) | 1. |
| | 2. |
| Beförderungsmittel, Unterbringung | |
| Finanzierungsplan | |
| Beabsichtigte Nachbereitung | |

Datum_____
Unterschrift verantwortliche Aufsichtsperson_____
Datum_____
befürwortet / nicht befürwortet: Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter

Abschließende Genehmigung nach Rückmeldung aus dem Staatlichen Schulamt:

Datum_____
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 9

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde! Die Anlagen 12 und 13 sind beizufügen oder ggf. nachzureichen!)

Name und Ort der Schule: _____

Gesamtplan über die im Kalenderjahr 20... vorgesehenen Schulfahrten und Schulwanderungen

| Lfd | Schulwanderungen und Schulfahrten (Bitte ankreuzen) | | | | | Schüler/innen | | Betreuer | | Fahrziel | Termin der Fahrt | | Anzahl der Tage | Geplante Kosten | | | | | Von der Schulbehörde auszufüllen! | |
|-----|---|----------------------|-----------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------|--|---|----------------------------|----------|------------------|-----|-----------------|---------------------|------------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | Wanderung | Klassenfahrt(Inland) | Klassenfahrt(Ausland) | Schülergruppenfahrt(Inland) | Schülergruppenfahrt(Ausland) | Name der Klasse/n | Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen | Namen der Aufsichtspersonen (Landesbedienstete) | Anzahl der Begleitpersonen | | am bzw. von | bis | | Tagegeld pro Person | Übernachtungsgeld pro Person | Fahrtkosten pro Person | Nebenkosten pro Person | Gesamtkosten aller Person | Aufsichts- und Begleitpersonen | Lfd. Nr. bewilligt (Bitte ankreuzen.) |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Datum

Unterschrift des Schulleiters/ der Schulleiterin

Schulstempel

Datum; Unterschrift Schulrat/-rätin:

Anlage 10

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass meine Tochter/mein Sohn

.....
Name

an der am...../vom bis stattfindenden
Schulwanderung/Schulfahrt

am teilnimmt.
(sportliche Aktivität)

Sie/Er ist Nichtschwimmer/Schwimmer.

.....
(nähere Angaben über die Schwimmqualifikation)

Sie/Er leidet an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme

am einschränken/verbieten*." (*Nichtzutreffendes bitte streichen.)
(sportliche Aktivität)

Es handelt sich um folgende Einschränkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift

(Nur von volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern auszufüllen!)

Anlage 11

Hiermit erkläre ich, dass ich

.....

Name

an der am...../vom bis stattfindenden
Schulwanderung/Schulfahrt

am teilnehme.

(sportliche Aktivität)

Ich bin Nichtschwimmer/Schwimmer.

.....

(nähere Angaben über die Schwimmqualifikation)

Ich leide an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme

am einschränken/verbieten*." (*Nichtzutreffendes bitte streichen.)

(sportliche Aktivität)

Es handelt sich um folgende Einschränkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

.....

Datum

Unterschrift

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde!)**Anlage 12**

Name und Ort der Schule:

Datum:

.....

Antrag auf Genehmigung einer Studienfahrt / einer Schülergruppenfahrt im Kalenderjahr 20....

- auf der Grundlage der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“

| | |
|---|--|
| Lfd. Nr. Schulfahrt gem. Plan Anlage 9 Schulfahrten: | |
| Bezeichnung der Klasse/Kurs/Gruppe: | |
| Termin der Fahrt (von – bis): | |
| Zielort/Zielland: | |
| voraussichtliche Fahrkosten (mit Angabe des Beförderungsmittels) | |

Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters:

.....

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde!)

Anlage 13

**Teilnehmende Begleitperson (vgl. Punkte 1.2.2 und 2.4) an Schulwanderungen/
fahrten**

Name: _____

Termin der Fahrt: _____

Bezeichnung der Klasse: _____

Reise-/Wanderziel: _____

Datum

Unterschrift der Begleitperson

Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Aufsichtsperson

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 14**Abrechnung einer Aufwandsentschädigung für Begleitpersonen**

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Bitte das Einverständnis der Schulleitung für die Reise (Anlage 13 der Verwaltungsvorschrift) beifügen!

| | | | |
|--|--------------------------------------|--|---|
| Name, Vorname | | Tel.-Nr. (für Rückfragen): | |
| Straße, PLZ, Ort | | | |
| Schule: | | | |
| Klasse: | | Reiseziel: | |
| Termin der Wanderung / Fahrt: | | | |
| am | bzw. | von | bis |
| Reisebeginn (Uhrzeit): | Uhr | Reiseende (Uhrzeit): | Uhr |
| Folgende Aufwendungen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ Pkt. 5.4.2 geltend gemacht: | | | |
| Fahrtkosten in Höhe von Euro / Wegstreckenentschädigung km Übernachtungskosten in Höhe von Euro Unentgeltliche Verpflegung wurde bereitgestellt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Nebenkosten (Eintrittsgelder etc.) Euro | | | Eintrag der Schulbehörde: Fahrt: Euro Übern. Euro Verpfl.* Euro Neben. Euro <hr/> Summe: Euro |
| Sämtliche Kostenbelege sind der Abrechnung beizufügen! | | | |
| Erklärung des Reisenden: | | | |
| Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die geltend gemachten Aufwendungen sind mir tatsächlich entstanden. | | | |
| Ich bitte den Betrag zu überweisen an: Kontoinhaber | | | |
| IBAN: | | BIC: | |
| Kreditinstitut: | | | |
| Datum, Unterschrift Antragsteller | | sachlich richtig: Datum, Unterschrift Schulleiter/in | |
| * Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 5 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder -wanderung weniger als 12 Stunden beträgt und in Höhe von 10 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder -wanderung mehr als 12 Stunden beträgt. | | | |
| Von der zuständigen Schulbehörde auszufüllen: | | | |
| <input type="checkbox"/> | Rechnerisch und sachlich richtig mit | Euro. | Sachlich richtig mit Euro. |
| Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in | | Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in | |

Rahmenplan für den Höhere Berufsfachschule Bildungsgang Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. September 2017

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den beruflichen Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetzes vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht im Bildungsgang Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige erfolgt vom Schuljahr 2017/2018 an nach einem neuen Rahmenplan. Dieser gilt für Schülerinnen und Schüler, die ihre Prüfungen ab dem Schuljahr 2019/2020 ablegen. Der Rahmenplan steht als Erprobungsfassung zum Download bereit unter:

http://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Rahmenplan_ERZ_0bis10.pdf

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Schwerin, den 26. September 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 153

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt